

Gemeinde Moosburg

Landkreis Biberach

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.07.2015

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.07.2015 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Satzungsänderung

Die Abwassersatzung vom 11.04.2011 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.07.2014 wird wie folgt geändert:

I. § 44 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

II. § 45 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 15. Mai, 15. Juli, 15. September und am 15. November des Jahres zur Zahlung fällig.

III. § 42 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 1,40 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,05 €. |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. 01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt!
Moosburg, den 27.07.2015

Rehm
Bürgermeister